

02.05.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - K - U - Wizu **Punkt** der 684. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1995

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Für eine
Energiepolitik der Europäischen Union

KOM(94) 659 endg.; Ratsdok. 4523/95

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
K
U
Wi

1. Das Grünbuch befaßt sich mit den verschiedenen - auch - auf Energie be-
zogenen Politiken der Gemeinschaft und den Gemeinschaftspolitiken in den Be-
reichen Verkehr, Wachstum, Industrie, Umweltschutz und wirtschaftlicher Zu-
sammenhalt, mit denen der Energiebereich verknüpft ist.

Absicht des Grünbuchs ist letztlich die - erstmalige - Schaffung einer Gemein-
schaftskompetenz für Energiepolitik zusätzlich zu den bestehenden allgemeinen
Kompetenzen, die Energie jeweils wie jeden anderen Wirtschaftssektor ein-
schließen (siehe Abschnitt 3.9). Grundlage dieser Absicht ist offenbar die An-
nahme, daß die verteilte Verantwortlichkeit und die nicht zentral mögliche
Steuerung für die aufgestellten Ziele mit der Vielfalt der Ausgangslagen und
Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten die gewünschte Konvergenz nur unzu-
reichend sichere (siehe Randziffer 85 in Abschnitt 3.9).

EU
K
U
Wi

2. Der Bundesrat stellt hierzu in Übereinstimmung mit Anhang C des Grünbuches
der EU-Kommission "Für eine Energiepolitik der Europäischen Union" fest,
daß sich aus den allgemeinen Markt- und Wettbewerbsvorschriften des

Ausgeliefert am 02. MAI 1995

- 3.[EU] EG-Vertrages, [denen über die Außenwirtschaftspolitik,] aus der gemeinsamen Außenpolitik und aus den Gestaltungskompetenzen für Forschung, Entwicklung, für wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie für Umweltschutz bereits heute umfangreiche Einwirkungsmöglichkeiten der Europäischen Union und der EU-Kommission auf die Energiewirtschaft und die Energiepolitik der Mitgliedstaaten ergeben. Er bekräftigt seine Auffassung, daß es zunächst Aufgabe der Kommission ist, die bestehenden Kompetenzen zur Schaffung des Binnenmarktes für Energie nach Artikel 100a sowie Artikel 90 Abs. 3 des Vertrages, der im Grünbuch nicht einmal erwähnt ist, auszufüllen.
- EU
K
U
Wi 4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das Grünbuch der Kommission zur Energiepolitik zum Anlaß zu nehmen, mit Nachdruck darauf hinzuwirken,
- daß auf eine Erweiterung des EG-Vertrages um eine spezielle Kompetenz für den Energiebereich verzichtet wird;
- EU
K
U
Wi 5. - daß sich die Energiepolitik auf EU-Ebene im Rahmen der bestehenden Kompetenzen darauf beschränkt, einen allgemeinen Rahmen vorzugeben, der ohne Festlegung einer Priorität die anerkannten Ziele einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, der Versorgungssicherheit, der Energieeinsparung, der Risikominimierung sowie der Schonung der Umwelt umfaßt und die marktkonforme Erreichung dieser Ziele im Binnenmarkt erleichtert. Dabei ist den Grundsätzen der Reziprozität und der Subsidiarität Rechnung zu tragen;
- daß bei der von der Kommission beabsichtigten Erarbeitung des Weißbuchs die Defizite bei der Nutzung der gegebenen Kompetenzen mit Querschnittscharakter (Wettbewerb, Umweltschutz, Außenbeziehungen, Regionalpolitik) herausgearbeitet und Abhilfemöglichkeiten im Interesse einer stärkeren Konvergenz und Kohärenz über die Instrumente geprüft werden.
- EU
K
U
Wi 6. Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluß vom 29. September 1994 über die Leitlinien der Gemeinschaft für die Ausgestaltung transeuropäischer Energienetze - BR-Drucksache 151/94 (Beschluß) -, in dem er die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Subventionierung transeuropäischer Netze im Energiebereich grundsätzlich ablehnt, weil sie zu einer Fehlallokation von öffentlichen Mitteln führen.